Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3585.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 23. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden genehmigt und vollzogen und sende Ihnen denselben mit dem Auftrage zurück, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1852.

Tarif

zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden.

Es wird entrichtet:

			Rthlr.	Sgr.
1)	für ein Fahrzeug, dessen Tragfähigkeit 40 Schiffslasten oder mehr beträgt, desgleichen für eine Schiffmühle, Fähre, ein Ponton, oder ähnliches Gefäß		4 Rthlr.	— Sgr.
2)	für ein Fahrzeug	von 25 oder mehr, jedoch weniger als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	2 =	— =
3)	= = =	von 8 oder mehr, jedoch weniger als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1 =	— =
4)	= = =	von weniger als 8 Schiffslasten Tragfähigkeit	— =	15 =

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Gegen die, vor dem jedesmaligen Einlaufen zu erlegende Abgabe, kann das Gefäß einmal in dem Hafen überwintern.

b) Unbrauchbare Gefäße werden nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung der Abgabe wieder verlassen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3586.) Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem von der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 19. März 1852. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben zur Beschaffung von Hochschienen die Aufnahme eines Darlehns von 60,000 Rthlrn. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritätsobligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 17. des Statuts für diese Gesellschaft vom 15. März 1844., sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in Appoints à Einhundert Thalern in fortlaufenden Nummern von 1. bis 600. nach dem anliegenden Schema I. ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung der ferneren Kupons nach dem anliegenden Schema II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre erneuert.

Die Obligationen werden von drei Direktoren und dem Rendanten, jeder Kupon und Talon wird von einem Direktor und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Terminen vom 2. Januar und 1. Juli ab in Kottbus und Berlin ausgezahlt. Zinsen, welche innerhalb vier Jahren von dem im Kupon angegebenen Zahlungstage nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Zurückzahlung des Anlehns erfolgt durch Amortisation. Hierzu muß die Gesellschaft jährlich mindestens dreihundert Thaler und die durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage der Bahn verwenden.

Die für diesen Betrag einlösbaren Obligationen sind durch das Loos zu bestimmen. Die Verloosung geschieht jährlich am 1. Juli oder am nächstfolgenden Werkeltage im Bahnhofe zu Kottbus durch einen der Direktoren oder Stell-

Stellvertreter in Gegenwart des Königlichen Bahnkommissars oder eines von ihm ernannten Stellvertreters — und zwar zuerst 1854. Den Inhabern der Prioritätsobligationen steht der Zutritt frei. Der Direktion steht das Recht zu, unter Zustimmung des Verwaltungsraths in jedem Jahre noch eine weitere Summe zur Amortisation zu verwenden und zwar durch Ausloosung oder durch Ankauf von Obligationen bis zum Nennwerthe. Endlich ist dieselbe auch berechtigt, sämmtliche noch vorhandenen Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen. Nach der Ausloosung werden die ausgeloosten Nummern öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Die Zahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt jedesmal am 2. Januar und die der gekündigten sechs Monate nach der Publikation der Kündigung, in Kottbus und Berlin, gegen Auslieferung der Schuldurkunden. Mit den vorbezeichneten Tagen hört die Verzinsung der ausgeloosten oder gekündigten Obligationen auf, und müssen daher die noch nicht fälligen Kupons mit eingereicht werden. Soweit dies nicht geschieht, wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die Talons sind jedenfalls einzuliefern, bevor die Zahlung erfolgt.

Ueber die Amortisation wird dem Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt, und werden in seiner Gegenwart diejenigen Obligationen verbrannt, welche durch das §. 3. bestimmte Amortisationsminimum eingelöst sind. Die anderweit eingelösten Obligationen kann die Gesellschaft jederzeit wieder ausgeben.

§. 5.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, verfallen der Gesellschaft. Die Generalversammlung kann diesem Rechte für jeden einzelnen Fall auch in späterer Zeit entsagen. Bei jeder jährlichen Bekanntmachung der ausgeloosten Nummern müssen zugleich die in den vorhergehenden vier Jahren ausgeloosten und noch nicht abgehobenen Nummern mit erwähnt werden.

§. 6.

So lange das Darlehn der 60,000 Rthlr. nicht durch Zahlung, Deposition oder Verfall (§. 5.) getilgt ist, steht den Inhabern dieser Prioritätsobligationen als Gläubigern der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft für die verschriebenen Kapitalbeträge und deren Zinsen das unbedingte Vorzugsrecht an dem Gesellschaftsvermögen und dem Reinertrage der Bahn vor den Stammaktionairen, deren Dividenden und vor allen nach der gegenwärtigen etwa noch zu kreirenden Anleihen zu.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritätsobligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 8.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch ein Kottbuser Lokalblatt, den Anzeiger des Frankfurter Amtsblatts und eine Berliner Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

 Schema

Schema I.

Prioritäts-Obligation
der
Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre und ein Talon beigegeben.

№.....
über

Die Erneuerung der Kupons geschieht gegen Ausreichung des Talons.

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapital von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

Kottbus, den ....

Die Direktion der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N.

Der Rendant.

N.

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn Prioritäts-Obligation

№ .....

zahlbar am..........

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit zwei Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennigen.

Kottbus, den ....

Die Direktion der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

N.

Der Rendant.

N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem im betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Eisenbahngesellschaft.

Schema III.

Talon

zur

Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn Prioritäts-Obligation

№ ..... über 100 Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Legitimation für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation nach Ablauf der nächsten 10 Jahre 20 neue Zinskupons mit Talon.

Kottbus, den ....

Die Direktion der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft.

N.

Der Rendant.

N.

Be-

Berichtigung eines Druckfehlers.

Während des Drucks des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852. (Nr. 3577.) sind Seite 355. Zeile 10. von oben in dem Worte „ferneren" die drei Anfangsbuchstaben f e r aus der Form gefallen, welcher Fehler sich aber nur in dem kleineren Theile der Auflage befindet.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)